

Achstes Kapitel.

1. Ist im vorigen das Gerechte und das Ungerechte richtig bestimmt, so hängt die Bezeichnung einer Handlung als einer ungerechten oder gerechten davon ab, ob der Handelnde freiwillig handelt; denn wenn er unfreiwillig handelt, so ist seine Handlung nur zufällig eine ungerechte oder eine gerechte; das, was die Menschen thun, ist, wie es trifft, entweder etwas Gerechtes oder etwas Ungerechtes.

2. Dagegen wird der Begriff der ungerechten und der gerechten Handlung bestimmt durch das Freiwillige und Unfreiwillige; sobald nämlich die (ungerechte) Handlung eine freiwillige, so wird sie getadelt und ist ebendarum dann auch ein verübtes Unrecht, woraus hervorgeht, daß etwas unrecht sein kann, was aber noch nicht eine ungerechte Handlung ist, wenn nicht der freie Wille hinzukommt. — 3. Freiwillig nenne ich, wie schon früher gesagt¹, diejenige Handlung, welche einer im Bereiche dessen, was zu thun oder zu lassen in seiner Macht steht, wissentlich und ohne über die Person der, oder das Mittel, womit, oder den Zweck, um dessentwillen er es thut, in Unwissenheit zu sein vollbringt, wie z. B. wenn er weiß, wen er schlägt und womit und zu welchem Zwecke u. s. w., und in allen diesen Fällen nicht zufällig oder gezwungen handelt, wie das der Fall sein würde, wenn jemand die Hand eines andern nimmt und einen dritten damit schlägt, wo denn der, dessen Hand den Schlag gibt, nicht freiwillig handeln würde, da diese Handlung nicht von ihm abhing. Es kann auch der Fall vorkommen, daß einer, der von jemand (wissentlich und absichtlich) geschlagen wird, dessen Vater ist, während der Schlagende doch nur soviel weiß, daß es ein Mensch oder einer der Anwesenden ist, den er schlägt, aber nicht weiß, daß es sein Vater ist.² Ebenso sind

1. Nämlich in den ersten Kapiteln des dritten Buches.

2. Auch dann ist die Handlung, obgleich eine partiell wissentliche doch keine absolut freiwillige.

diese und dergleichen Bestimmungen auf den Zweck und auf alle Umstände der Handlung auszudehnen. Also: was man unwissend thut, oder was man zwar nicht unwissend, aber ohne anders zu können oder durch Gewalt gezwungen thut, das ist unfreiwillig, wie es ja auch vieles Natürliche gibt, was wir wissend thun und leiden, ohne daß dies Thun und Leiden jemals ein freiwilliges oder unfreiwilliges wäre, wie z. B. altwerden oder sterben.

4. Gleichmaßen gibt es nun auch gerechte und ungerechte Handlungen, die solches nur zufälligerweise und nach dem Erfolge sind. Es kann ja z. B. sehr wohl vorkommen, daß einer das ihm anvertraute Depo'situm wider Willen und aus Furcht zurückgibt; und von einem solchen kann man doch nicht sagen, daß er etwas Gerechtes thut oder rechtlich handelt, sondern seine Handlung ist eben nur zufällig eine solche. Ebenso aber wird man auch von dem, der etwa gezwungen und ungern das ihm anvertraute Depositum nicht wieder zurückgibt, sagen müssen, daß er nur zufällig und dem Erfolge nach das Recht verleihe und eine unrechtliche Handlung begehe.

5. Die freiwilligen Handlungen aber sind selbst wieder von zweierlei Art, nämlich entweder vorsätzliche oder unvorsätzliche. Vorsätzliche Handlungen begehen wir in allen Fällen, wo wir nach einer vorhergegangenen Beratung handeln, unvorsätzlich dagegen sind alle die, welche nicht vorher beraten und überlegt sind. —

6. Nun gibt es bekanntlich drei Arten von Schädigungen, die im Verkehr der zu einer Gemeinschaft verbundenen Menschen vorkommen können, und davon ist die eine Klasse die der Versehen aus Unwissenheit, wenn nämlich jemand bei seiner Handlung weder die Person trifft, die er treffen wollte, noch das thut, was er thun wollte, noch das Mittel anwendet, das er anwenden wollte, noch den Endzweck erreicht, um dessentwillen er die Handlung unternahm; z. B. er war nicht gemeint zu werfen oder nicht mit diesem Wurfwerkzeuge oder nicht diese Person oder nicht zu diesem Zwecke, allein es geschah zufällig nicht das, was in der Absicht lag; seine Absicht ging z. B. nicht darauf, jemand eine Verwundung beizubringen, sondern bloß ihn zu fesseln, oder er wollte nicht diesen treffen oder nicht auf diese Weise. — 7. Geschieht nun in solchen Fällen die Schädigung wider Erwarten und Voraussicht, so ist sie

und heißt sie ein Unglück, geschieht sie nicht wider Erwarten und Voraussicht, aber ohne böse Absicht, so ist es ein Versehen (Fehler). Denn einen Fehler begeht man, sobald in dem Handelnden selbst das Prinzip (der erste Grund) der Schädigung liegt, ein Unglück hat der Handelnde, sobald es außer ihm liegt.

8. Hat der Mensch dagegen zweitens zwar wissentlich, aber ohne vorhergegangene beratende Überlegung die Schädigung verübt, so ist das eine ungerechte Handlung; in diese Kategorie gehört z. B. alles das, was dem Menschen aus Zorn oder aus sonst einer Leidenschaft, die notwendig oder natürlich ist, zu thun passieren kann. Wenn ein Mensch den andern in solcher Weise schädigt und sich verfehlt, so thut er zwar Unrecht und seine Handlungen sind Übelthaten, allein ein solcher Mensch ist darum noch nicht ein ungerechter oder ein schlechter Mensch. Denn die Schädigung, die er seinem Nebenmenschen zufügte, war nicht Folge seiner inneren Schlechtigkeit. — 9. Wenn dagegen ein Mensch aus Vorsatz und Überlegung das Unrecht thut, dann ist er ein Ungerechter und Lasterhafter. Daher heißt es sehr richtig: „Was aus der Leidenschaft (Zorn) hervorging, wird nicht als vorbedacht beurteilt“, denn die erste Ursache einer leidenschaftlichen Handlung liegt nicht in dem, der sie thut, sondern in dem, der jenen in Leidenschaft (Zorn) versetzt.

10. Überdies wird in solchen Fällen nicht darüber gestritten, ob etwas geschehen oder nicht geschehen sei, sondern darüber, ob es recht sei; denn aller Zorn entsteht infolge des Scheins einer Ungerechtigkeit.³ Hier nämlich ist der Streitpunkt, um den es sich handelt, nicht das Ja und Nein des Geschehenseins oder Nichtgeschehenseins, wie bei den Vertragsstreitigkeiten, wobei der eine von beiden notwendig ein schlechter Mensch sein muß, wenn sein Ja und sein Nein nicht etwa Folge schlechten Gedächtnisses ist — sondern hier geben beide das Faktum zu und streiten nur darüber, ob recht gehandelt sei oder nicht. Und hier stellt sich die Sache so, daß der, der mit bewußter Überlegung gehandelt hat⁴, sehr wohl

3. D. h. einer ungerechten Beleidigung.

4. Der Beleidiger, der den andern in Zorn und Leidenschaft versetzt hat.

weiß und erkennt, daß er etwas Unrechtes gethan hat, daher denn auch dieser glaubt, ihm sei Unrecht geschehen, der andere dagegen, jenem sei nicht Unrecht geschehen.⁵

11. Wenn dagegen einer einen andern mit Vorsatz und Absicht schädigt, so begeht er ein Unrecht, und wer solche ungerechte Handlungen begeht, von dem kann man allerdings sagen, er ist ein Ungerechter, wenn diese Handlungen dem richtigen Verhältnis oder dem Prinzip der Gleichheit zuwiderlaufen. Ebenso kann man von einem Menschen sagen: er ist ein Gerechter, wenn er nach Vorsatz und Absicht handelt; rechtlich handeln nämlich thut er schon, wenn er nur freiwillig handelt.

12. Die unfreiwilligen⁶ Handlungen sind teils solche, welche Nachsicht verdienen, teils solche, welche Nachsicht nicht verdienen. Alle Fehler, welche wir nicht nur, ohne es zu wissen, sondern auch aus Unwissenheit begehen, verdienen Nachsicht; alle die dagegen, welche wir nicht aus Unwissenheit, sondern zwar unwissend, aber infolge einer Leidenschaft begehen, die weder natürlich, noch menschlich ist, verdienen keine Nachsicht.⁷

5. Das Faktum geben beide zu. A hat den B in Leidenschaft ver-
setzt und weiß recht gut, daß er das gethan. B hat dafür den A geschlagen,
und nun sagt A: „Mir ist Unrecht geschehen“, B aber sagt: „Nein, dir
ist Recht geschehen“.

6. Aristoteles braucht hier, wie schon alte Ausleger anmerken, den
Ausdruck „freiwillig“ nicht in dem gewöhnlichen, früher von ihm ausein-
andergesetzten Sinne, sondern in der Bedeutung, wonach es die nicht aus
Absicht und Überlegung, sondern aus unfrei machender Leidenschaft hervor-
gehenden Handlungen bezeichnet.

7. Wer aus Hunger oder Durst ein Brot oder ein Getränk stiehlt,
begeht ein verzeihliches Unrecht, wer aus Vekerei Honig oder Wild
stiehlt, ein nicht verzeihliches. Es ist die Lehre von den „mildernden Um-
ständen“, und wir sehen, daß bei Thaten unmäßiger Wut und Lustgier,
verübt in einem Momente einer nur augenblicklichen Raserei, Aristoteles
(mit Recht) keine mildernden Umstände anerkennt.